



Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

A-9863 Rennweg am Katschberg, Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
e-mail: rennweg-katschberg@ktn.gde.at, Homepage: <http://www.rennweg-katschberg.gv.at>
☎ 04734/208-0 - Fax: 04734/208-4

Zahl: 920-6/2010

Rennweg am, 17.12.2010

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 17.12.2010, Zl.: 920-6/2010, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 sowie § 16 Abs. 3 Z. 1 des FAG 2008, BGB I Nr. 103, idF des Gesetzes BGB I Nr. 73/2010, des Vergnügungssteuergesetzes 1982, K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010 und der Verordnung der Landesregierung vom 14.09.2010, Zl. 3-ALLG-2311/2-2010 LGBl. Nr. 78/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

1. Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg schreibt Vergnügungssteuern aus.
2. Die Vergnügungssteuern sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997 in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Veranstaltung von Glücksspielen.
2. Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
3. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Steuerschuldner

1. Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
2. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
3. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

Artikel I Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig gemacht wird und nicht Artikel IV der gegenständlichen Verordnung anzuwenden ist.
- 2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung einzuhebenden Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird.
- 3) Der Steuersatz beträgt:
 - a) für Filmvorführungen 10 v.H.
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen.
 - 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.
 - 2) im übrigen 15 v.H.
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis oder Rollbahnen 10 v.H.
 - d) für alle anderen Veranstaltungen 15 v.H.

Artikel II Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- 1) Der Pauschbetrag beträgt für
 - a) Die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 42,-

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten

zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.

- b) die Aufstellung und den Betrieb von Fußballtischen, Fußball- u. Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten,
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 11,-
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen,
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 851,-
- d) die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat € 68,-
- e) eine automatische Kegelbahn
je Bahn monatlich € 7,27

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach Ziff. 1 lit. a) bis d) endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Apparates (Automaten) erfolgt, oder die Abgabenbehörde sonst Kenntnis davon erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

3) Bei Austausch eines angemeldeten Automaten (Apparat) gegen einen im Sinne der Ziff. 1 lit. a) bis d) gleichartigen Automaten (Apparates) innerhalb eines Kalendermonats tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für die neu angemeldeten Apparate (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf dem Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

Artikel III Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

Der Pauschbetrag beträgt

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit den Gleit- u. Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b) und c) etwas anderes bestimmt wird, das **Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises** für jeden vorhandenen Sitz oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das **0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises** für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das **25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises**;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m Frontlänge das **15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises** für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das **10-fache**, über 5 m Frontlänge das **15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises** oder Einsatz;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das **10-fache des Einzelpreises**;

- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a) bis f) angeführt, das **10-fache des Einzelpreises**

Artikel IV Pauschbetrag nach der Größe des benutzten Raumes

1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen,

- wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, oder
- das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann oder
- die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benutzten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

3) Der Pauschbetrag beträgt bei einer Veranstaltungsfläche **bis zu 400 m²** und einer durchschnittlichen Besucherzahl von bis zu 300 Personen pro Tag

- | | |
|--|---------|
| a) wenn die Veranstaltung in einer Bar/Diskotheke (Nachtlokal) erfolgt | |
| bei regelmäßigen Veranstaltungen | € 44,00 |
| bei fallweisen Veranstaltungen | € 58,00 |
| b) für Ausstellungen | |
| bei regelmäßigen Veranstaltungen | € 29,00 |
| bei fallweisen Veranstaltungen | € 36,00 |
| c) in allen übrigen Fällen | |
| bei regelmäßigen Veranstaltungen | € 29,00 |
| bei fallweisen Veranstaltungen | € 36,00 |

4) Der Pauschbetrag beträgt bei einer Veranstaltungsfläche **über 400 m²** und einer durchschnittlichen Besucherzahl von über 300 Personen pro Tag

- | | |
|--|---------|
| a) wenn die Veranstaltung in einer Bar/Diskotheke (Nachtlokal) erfolgt | |
| bei regelmäßigen Veranstaltungen | € 65,00 |
| bei fallweisen Veranstaltungen | € 87,00 |
| b) für Ausstellungen | |
| bei regelmäßigen Veranstaltungen | € 44,00 |
| bei fallweisen Veranstaltungen | € 58,00 |
| c) in allen übrigen Fällen | |
| bei regelmäßigen Veranstaltungen | € 44,00 |
| bei fallweisen Veranstaltungen | € 58,00 |

5) Die Entrichtung einer Pauschsteuer nach Artikel II. Abs. (1) lit. a) bis e) schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen (1) bis (4) für Veranstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus

Artikel V Höchstaussatz und Ermäßigung der Pauschsteuer

1) Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,- je Veranstaltung nicht überschreiten.

2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 6 Befreiung

1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird.
- b) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen (z. B. Musikschule, Kulturwoche).
- c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten besonders wertvoll oder wertvoll bewertet wurden.
- d) Sportveranstaltungen von Amateuren.
- e) Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung von Touristen dienen, sofern kein Eintrittsgeld oder Getränkeaufschlag eingehoben wird (z. B. Heimatabende)

2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.

2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabebehörde versehen zu lassen.

2) Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und die Bezeichnung des Unternehmens, die Art, die Zeit und den Ort der Veranstaltung sowie den Preis enthalten. Karten die unentgeltlich abgegeben werden, sind ausdrücklich als Freikarten zu bezeichnen.

3) Der Unternehmer darf die Teilnahme an einer Veranstaltung nur gegen Vorweis und Entwerten der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Abgabenbehörde über Verlangen vorzuzeigen.

4) Die Abgabenbehörde kann genehmigen, dass eine Kennzeichnung der Eintrittskarten oder die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben ganz oder zum Teil unterbleiben können, wenn

die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert ist.

5) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

6) Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.

§ 10 Kontrolle

1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.

2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Strafbestimmungen

1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Landesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer

- a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
- b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9, Abs. (1) und (2) nicht entsprechen;
- c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.

2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 720,- zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde als Abgabenbehörde zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 15 K-AGO 1998 mit 01.01.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 11.02.2005, Zl. 920-6/2005, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Franz Eder



Angeschlagen am: 22.12.2010
Abgenommen am: 05.01.2011